

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

24. Jahrgang, Nr. 06, 07. Februar 2003

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen
Begabung für den Studiengang
Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 28. Januar 2003

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 28. Januar 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), und des § 3 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign, Studienrichtungen Fotodesign, Grafikdesign, Objekt- und Raumdesign, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 25. März 1997 (GABI. NW. II 1998 S. 259), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2002 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, Nr. 17 vom 24.6.2002), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 1998 (ABI. NRW. 2 1999, S. 63), geändert durch Satzung vom 23. November 1999 (ABI. NRW. 2 2000, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 lautet: „Einer Kommission gehören mindestens drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreter an, die vom Dekan aus den vom Fachbereichsrat gewählten Personen bestimmt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren oder Professorenvertreter sein.“
- b) Absatz 3 lautet: "Den Vorsitz in der Kommission führt ein vom Dekan bestimmtes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Mehrheit der Stimmen der Professoren oder Professorenvertreter muss gewahrt werden. § 5 Abs. 4 und § 7 bleiben unberührt."

2. In **§ 6** Absatz 1, dritter Spiegelstrich, werden nach den Worten „in der Studienrichtung Grafikdesign sind“ die Worte „drei bis“ ergänzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 16.10.2002 und vom 27.11.2002 sowie des Rektorats vom 28.1.2003.

Dortmund, den 28. Januar 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Zänker